

**Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 10. März 2000  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Republik Korea  
über Soziale Sicherheit**

**Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Korea -**

auf der Grundlage des Artikels 19 Absatz 1 des am 10. März 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über Soziale Sicherheit (im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) -  
haben Folgendes vereinbart:

**Artikel 1  
Begriffsbestimmungen**

In dieser Vereinbarung werden die im Abkommen enthaltenen Begriffe in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

**Artikel 2  
Verbindungsstellen**

(1) Verbindungsstellen nach Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens sind

- a) in der Republik Korea  
die Nationale Rentengesellschaft, Seoul;
- b) in der Bundesrepublik Deutschland  
für die Rentenversicherung der Arbeiter  
die Landesversicherungsanstalt Braunschweig, Braunschweig,

für die Rentenversicherung der Angestellten  
die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,

für die knappschaftliche Rentenversicherung  
die Bundesknappschaft, Bochum,

für die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung  
die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken,

soweit die deutschen gesetzlichen Krankenversicherungsträger an der Durchführung des Abkommens beteiligt sind, die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA), Bonn.

(2) Bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften ist innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter die für diese eingerichtete Verbindungsstelle für alle Verfahren einschließlich der Feststellung und Erbringung von Leistungen zuständig, wenn

- a) Versicherungszeiten nach den deutschen und koreanischen Rechtsvorschriften zurückgelegt oder anzurechnen sind oder
- b) der Berechtigte sich im Hoheitsgebiet der Republik Korea gewöhnlich aufhält oder
- c) der Berechtigte sich als koreanischer Staatsangehöriger gewöhnlich außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten aufhält.

Dies gilt für Leistungen zur Rehabilitation nur, wenn sie im Rahmen eines laufenden Rentenverfahrens erbracht werden sollen.

(3) Die Zuständigkeit der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse nach den deutschen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(4) Die Verbindungsstellen und die in Absatz 3 genannten deutschen Träger werden ermächtigt, unter Beteiligung der zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Durchführung des Abkommens notwendigen und zweckmäßigen Verwaltungsmaßnahmen zu vereinbaren, einschließlich des Verfahrens über die Erstattung und die Zahlung von Geldleistungen. Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens bleibt unberührt.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für die in Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 10 Satz 1 des Abkommens von den zuständigen Behörden bezeichneten Stellen.

### **Artikel 3 Aufklärungspflichten**

Den Verbindungsstellen und den deutschen Trägern nach Artikel 2 Absatz 3 sowie den in Artikel 2 Absatz 5 bezeichneten Stellen obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung der in Betracht kommenden Personen über die Rechte und Pflichten nach dem Abkommen.

### **Artikel 4 Mitteilungspflichten**

(1) Die in Artikel 2 Absätze 1, 3 und 5 dieser Vereinbarung und in Artikel 14 des Abkommens genannten Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit einander und den betroffenen Personen die Tatsachen mitzuteilen und die Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die zur Sicherung der Rechte und Pflichten erforderlich sind, die sich aus den in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften sowie dem Abkommen und dieser Vereinbarung ergeben.

(2) Hat eine Person nach den in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften, nach dem Abkommen oder nach dieser Vereinbarung die Pflicht, dem Träger bestimmte Tatsachen mitzuteilen, so gilt diese Pflicht auch in Bezug auf entsprechende Tatsachen, die im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats oder nach dessen Rechtsvorschriften gegeben sind. Dies gilt auch, soweit eine Person bestimmte Beweismittel zur Verfügung zu stellen hat.

### **Artikel 5 Bescheinigung über die Versicherung**

(1) In den Fällen der Artikel 7 und 10 des Abkommens erteilt der zuständige Träger des Vertragsstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, in Bezug auf die in Betracht kommende Beschäftigung auf Antrag eine Bescheinigung darüber, dass der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber oder der selbstständig Tätige diesen Rechtsvorschriften unterstehen. Die Bescheinigung muss mit einer bestimmten Gültigkeitsdauer versehen sein.

(2) Sind die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt für die ersten 24 Kalendermonate der Entsendung der Träger der Krankenversicherung, an den die Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden, andernfalls die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, die Bescheinigung aus. In den Fällen des Artikels 7 Absatz 1 Satz 2 und des Artikels 10 des Abkommens stellt die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland die Bescheinigung aus.

(3) Sind die koreanischen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt die Nationale Rentengesellschaft die Bescheinigung aus.

### **Artikel 6 Zahlverfahren**

Geldleistungen an Empfänger im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats werden unmittelbar ausgezahlt.

### **Artikel 7 Austausch von Statistiken**

Die Verbindungsstellen und die deutschen Träger nach Artikel 2 Absatz 3 dieser Vereinbarung erstellen jährlich, jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember, Statistiken über die in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats vorgenommenen Rentenzahlungen. Die Angaben sollen sich nach Möglichkeit auf Zahl und Gesamtbetrag der nach Rentenarten gegliederten Renten und Abfindungen erstrecken. Die Statistiken werden ausgetauscht.

### **Artikel 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Das Datum des Inkrafttretens dieser Vereinbarung ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Sie ist vom Tag des Inkrafttretens des Abkommens an anzuwenden und gilt für dieselbe Dauer.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Vereinbarung unterschrieben.

Geschehen zu Seoul am 18. März 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher, koreanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des koreanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung  
der Republik Korea

